

Nutzungsform	Veröffentlichte Tonträger des Repertoires von GEMA und GVL, wenn Label unter https://labelrecherche.gvl.de/ erscheint	Produktionsmusik der ARD Labelliste Online Only (Digi-Back-Katalog)/ Auftragskompositionen	Musikvideoclips der GVL mit Spieldauer bis maximal 10 Minuten und wenn Label unter https://labelrecherche.gvl.de/ erscheint
Sendung eines Musikstücks = lineare Nutzung eines Musikstücks in TV, Radio und Online-Angeboten (zeitgleiches Livestreaming)	Ja bei FS-Koproduktionen muss Produzent zusätzlich Filmherstellungsrechte direkt erwerben	Ja	Ja, zusätzliche Kosten je Clip zwischen 19,94 € und 1.120,00 € pro Clip, abhängig von Länge des Clips und Programm Individuelle Meldung (Verfahren variiert nach LRA)
Trailer für Sendung = lineare und non-lineare Bewerbung von Angeboten in allen Medien (TV, Radio, Online etc.)	Ja, wenn Musik bereits in dazu gehöriger Sendung enthalten ist, mit Restrisiko Duldung durch Musikurheber/Verlage; ansonsten Klärung des Filmherstellungsrechts mit Musikurheber/Verlag erforderlich	Ja	Kein Anwendungsfall
Verwendung als Erkennungsmelodie oder Titelmusik = lineare und non-lineare Nutzung	Nein, Genehmigung der Rechteinhaber erforderlich, daher Einzelvereinbarung erforderlich	Ja	Kein Anwendungsfall
Online-Nachnutzung einer Sendung/Beitrag = non-lineare Nutzung einer Sendung/Beitrag <u>nach</u> linearer Ausstrahlung; z.B. Mediathek, über Apps (On demand Stream, Download, Podcast) auf eigenen und auf Drittplattformen in redaktionell vom Sender verantworteten Angeboten (YouTube, Twitter, Facebook, etc.)	Ja Für Hintergrundmusik, - wenn mindestens oder mehr als 50 % der Musik übersprochen oder mit Atmo und Geräuschen unterlegt ist oder - wenn die verwendeten Musikausschnitte je kürzer als 1 Minute sind und nicht mehr als 50 % des Songs umfassen. Für Vordergrundmusik - nicht mehr als 3 Musiktitel hintereinander ohne Zwischenmoderation und - keine Skip-Funktion, die das Springen von Musiktitel zu Musiktitel ermöglicht und - keine Funktion, die dem Empfänger ermöglicht auf bestimmten Künstler oder Album zu personalisieren. Social Media-Beiträge sollten aus Material der Sendung und deren Musik hergestellt werden	Ja	Ja, nach den Regeln für Vordergrundmusik: - nicht mehr als 3 Musiktitel hintereinander ohne Zwischenmoderation und - keine Skip-Funktion, die das Springen von Musiktitel zu Musiktitel ermöglicht und - keine Funktion, die dem Empfänger ermöglicht auf bestimmten Künstler oder Album zu personalisieren

Nutzungsform	Veröffentlichte Tonträger des Repertoires von GEMA und GVL, wenn Label unter https://labelrecherche.gvl.de/ erscheint	Produktionsmusik der ARD Labelliste-Online Only (Digi-back-Katalog)/Auftragskompositionen	Musikvideoclips der GVL mit Spieldauer bis maximal 10 Minuten und wenn Label unter https://labelrecherche.gvl.de/ erscheint
Online-first einer Sendung = non-lineare Nutzung einer Sendung <u>vor</u> linearer Ausstrahlung (On demand Stream, Download, Podcast) auf eigenen und auf Drittplattformen in redaktionell vom Sender verantworteten Angeboten (YouTube, Twitter, Facebook, etc.)	Ja ab 30 Tage vor der beabsichtigten linearen Ausstrahlung Social Media-Beiträge sollten aus Material der Sendung und deren Musik hergestellt werden	Ja	Ja , ab 30 Tage vor der beabsichtigten linearen Ausstrahlung Nein für Videoclips des Labels Warner, (Einzelvereinbarung erforderlich)
Online-only einer Produktion über <u>funk Netzwerk</u> = non-lineare Nutzung einer Produktion <u>ohne</u> lineare Ausstrahlung zur Ausspielung	Ja Als Hintergrundmusik (mindestens 50 % übersprochen oder mit Atmo und Geräuschen unterlegt) Nein für Repertoire der GEMA Sensitive Writers´ List*	Ja	NEIN, Einzelvereinbarung mit Label erforderlich
Online-only einer Produktion auf den eigenen ARD-Plattformen (<u>Mediathek, Audiothek, ARD Kultur und ARD-Webseiten</u>) = non-lineare Nutzung einer Produktion <u>ohne</u> lineare Ausstrahlung; z.B. Webdokumentation, Themenwebsite/-App (On demand Stream, Download, Podcast)	Ja Keine „musiklastige“ Nutzung erlaubt, daher: - Nicht mehr als 50 % Musik in der Produktion und - Nicht mehr als 50 % eines Musiktitels und - Nicht mehr als drei Musiktitel hintereinander und - ein Titel nicht mehrmals in einer Produktion. Genehmigung erforderlich für die Verwendung in Musik- oder Künstlerdokus (Doku = länger als 15 Minuten) Nein für Repertoire der GEMA Sensitive Writers´ List* Nein für Sony-Repertoire	Ja	NEIN, Einzelvereinbarung mit Label erforderlich

Nutzungsform	Veröffentlichte Tonträger des Repertoires von GEMA und GVL, wenn Label unter https://labelrecherche.gvl.de/ erscheint	Produktionsmusik der ARD Labelliste-Online Only (DigiBack-Katalog)/Auftragskompositionen	Musikvideoclips der GVL mit Spieldauer bis maximal 10 Minuten und wenn Label unter https://labelrecherche.gvl.de/ erscheint
Online-only einer Produktion in redaktionell vom Sender verantworteten <u>Social-Media-Angeboten</u> (YouTube, TikTok, Instagram, Facebook, etc.) = non-lineare Nutzung einer Produktion/Beitrag <u>ohne</u> lineare Ausstrahlung	Ja, Keine „musiklastige“ Nutzung erlaubt, daher: - Nicht mehr als 50 % Musik in der Produktion und - Nicht mehr als 60 Sekunden und nicht mehr als 50 % eines Musiktitels und - Nicht mehr als drei Musiktitel hintereinander und - ein Titel nicht mehrmals in einer Produktion Wenn es ein Videobeitrag ist, Begrenzung der Gesamtlänge auf 15 Minuten . Ein Audiobeitrag kann länger sein, aber Genehmigung erforderlich für die Verwendung in Musik- oder Künstlerdokus (Doku = länger als 15 Minuten). Nein für Repertoire der GEMA Sensitive Writers´ List* Nein für Sony-Repertoire	Ja	NEIN, Einzelvereinbarung mit Label erforderlich

* Die **GEMA Sensitive Writers´ List** ist veröffentlicht unter <https://www.gema.de/sensitive-writers-list> (Passwort: **V?ft10H93+C/L2%xnfx|i;n3b1w1ytB**). Die in der Liste aufgeführten **Werktitel** sind in allen Versionen (auch Coversongs) von der Online Only Nutzung ausgenommen.

Die ARD arbeitet daran, die Musikrechtssituation in der Hörfunkdatenbank abzubilden – mit Ausnahme der Werktitel der GEMA Sensitive Writers´ List, die immer separat zu prüfen ist.

Bei der Verwendung von Musik ist zu beachten, dass Musikrechteinhaber unter **persönlichkeitsrechtlichen Aspekten** der Nutzung ihrer Musik in einem konkreten Kontext kritisch gegenüberstehen können. In diesen Fällen sollte diese Musik nur im Rahmen des Zitatrechts oder sonstiger urheberrechtlicher Schranken eingesetzt werden.

Für die **Nutzung in Social-Media-Formaten**, die eine **Weiterverwendung der Musik durch andere Nutzer** ermöglichen (Remixen, wie z.B. bei Instagram Reels, YouTube Shorts), liegen die Rechte nicht vor. Für die Verwendung in TikTok ist die weitere Verwendung der Tonspur durch die Aktivierung der Funktion AudioControl auszuschließen.

Für die Nutzung von **Konzertmitschnitten (vom Sender produziert)** müssen die Rechte von den Künstlern und ggfs. Veranstaltern/GWVR (Verwertungsgesellschaft für Veranstalter) individuell erworben werden. Für Konzertmitschnitte im Bereich der ernsten Musik (Klassik) wurden über die Rahmenvereinbarung Rundfunk-Bühnenverlage die Nutzungsmöglichkeiten für die Mitschnitte in den Bereichen Hörfunk und Online teilweise standardisiert. Soweit auch entsprechende Vereinbarungen mit Solisten und Gastdirigenten geschlossen wurden, bestehen weitreichende Nutzungsmöglichkeiten für den Onlinebereich (auch für Videonutzungen). Auch hier muss aber stets eine Einzelfallprüfung durch die für den Lizenzerwerb zuständige Stelle erfolgen.

Für die Nutzung des Audiofingerprintingverfahrens ist für vom Sender hergestellte oder angepasste **Jingles und Sounddesigns, Konzertmitschnitte und Auftragskompositionen** ein eigener **Audiofingerprint** herzustellen, damit das System die Musik erkennen kann.